

# Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. I.

Nr. 8.

16. Februar 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Bericht

an den Nationalrath über den Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland.

(Vom 26. Februar 1856.)

Tit.

Mitteltst einer Botschaft vom 10. Dezember 1855 empfiehlt der Bundesrath der hohen Bundesversammlung, dem am 6. Herbstmonat 1855 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und J. M. der Königin der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungs-Verträge die Genehmigung zu ertheilen, und mitteltst Schreiben vom 26. Januar 1856 hat der h. Ständerath dem h. Nationalrathe die Anzeige gemacht, daß er seinerseits diese Genehmigung bereits ausgesprochen habe.

Bei dieser Sachlage, nachdem bereits zwei hohe Behörden den fraglichen Vertrag geprüft und auf Genehmigung desselben angetragen haben, mußte Ihre Commission von vorneherein geneigt sein, bei Ihnen, Tit., ebenfalls die Ratification dieses Vertrages zu besürworten. Durch Einsicht des ständeräthlichen Commission-Berichts hat indessen Ihre Commission die Ueberzeugung gewonnen, daß bei jener Behörde nicht nur verschiedene Bedenken darüber gewaltet haben, ob die Ratification dieses Vertrags wirklich ausgesprochen werden solle, sondern daß die betreffende ständeräthliche Commission ausdrücklich sich dahin ausspricht:

„daß wenn irgend Hoffnung vorhanden wäre, daß auf dem Wege neuer Unterhandlungen Günstigeres erzielt werden könnte, die Commission sehr gerne darauf antragen würde, den Art. IV des Vertrags zu modificiren.“ Dabei wird ferner bemerkt, „daß wenn der Art. IV zwar im Allgemeinen gegenseitig das Recht, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, das Recht der Uebertragung des Eigenthums durch Erbschaft oder

„auf andere Weise, und das Recht des Bezugs des Vermögens ohne  
 „besondere Abzugsgebühr sichere, so sei in Wirklichkeit dem doch nicht  
 „so, indem trotz dieses Vertrags kein Schweizer in England Grundeigenthum  
 „erwerben könne, da nach altenglischem Rechte der Erwerb von Grund-  
 „eigenthum dem Ausländer untersagt ist, und auch nach diesem Vertrag  
 „untersagt bleibt; daher denn factisch die Schweizer in England weniger  
 „günstig gestellt werden, als die Engländer in der Schweiz.“

Gleichzeitig erklärt die ständeräthliche Commission „sie könne dem  
 „durch den Bundesrath in seiner Botschaft für die Annahme dieses Vertrags  
 „angebrachten Argumente: „„daß dadurch den Engländern kein neuer  
 „„Vortheil eingeräumt werde, indem vielmehr nur die bisherigen  
 „„Verhältnisse fortbestehen,““ „kein Gewicht beilegen, weil eben  
 „gerade durch solche Verträge so unbillige Ungleichheit in der Behandlung  
 „gegenseitig aufgehoben werden sollten.“

Ihre Commission, Lit., faßt die Sache ebenso auf, und ist der  
 Ansicht, es verstoße die bezügliche Vertragsbestimmung factisch gegen den-  
 jenigen Grundsatz, welcher dem ganzen Völkerrecht und allen internationalen  
 Beziehungen gleichsam zur Grundlage dient, nämlich dem Grundsatz der  
 R e c i p r o c i t ä t.

Auch kann Ihre Commission die Ansicht des Bundesrathes nicht  
 für begründet erachten, daß die Kantone durch den Vertrag „die volle  
 „Freiheit behalten, allen Landesfremden, und somit auch den Engländern,  
 „den Erwerb von Grundeigenthum zu untersagen.“

Es wäre dieß nur dann richtig, wenn die Schweiz nicht bereits den  
 Angehörigen anderer fremden Staaten den Erwerb von Grundeigenthum  
 in der Schweiz zugesichert hätte, wie dieß durch den Vertrag vom  
 27. Mai 1827 gegenüber den sardinischen, durch den Vertrag vom  
 30. Mai 1827, gegenüber den französischen Angehörigen, und durch den  
 Vertrag vom 30. Juli 1855 und 6. November 1855 gegenüber den  
 Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika geschehen ist.

Durch Art. IV des vorliegenden Vertrags wird aber „den Bürgern  
 „und Unterthanen eines jeden der beiden contrahirenden Staaten das  
 „Recht eingeräumt, auf dem Gebiete des andern jede Art von Eigenthum  
 „vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen zu können, soweit  
 „die Geseze des Landes den Angehörigen irgend einer fremden Nation  
 „das Innehaben gestatten.“

So lange obige Verträge somit bestehen, und so lange überhaupt  
 irgend welche Fremde in der Schweiz Grundeigenthum erwerben dürfen,  
 so lange bleibt auch den Engländern der Erwerb von Grundbesitz in der  
 Schweiz durch den Wortlaut dieses Vertrags gesichert, während anderseits  
 die Schweizer von der Möglichkeit des Grundbesitzes in England durch  
 den Wortlaut eben desselben Vertrags ausgeschlossen werden, weil die  
 englische Gesezgebung „keiner fremden Nation das Innehaben von Grund-  
 „besitz in England gestattet.“

Aber so sehr auch ein solches thatsächliches und rechtliches Verhältniß dem Grundsatz der Reciprocität widerspreitet, so könnte die Commission, einzig und allein um dieses Grundes willen, sich nicht veranlaßt finden, auf Verweigerung der Ratification dieses Vertrages anzutragen, einmal weil sie von der Ansicht ausgeht, daß wenn die schweizerische Gesetzgebung Fremden den Erwerb von Grundeigenthum einräumte, sie dieß in der Ueberzeugung that, daß es überhaupt vortheilhaft sei, fremdes Capital ins Land zu ziehen, abgesehen davon, ob dem Schweizer im betreffenden Lande Gegenrecht gehalten werde oder nicht, und weil sie überdieß der Hoffnung lebt, daß die fortschreitende Civilisation immer mehr und allerorten den Fremden dem Einheimischen in allen diesen äußern Beziehungen gleichstellen wird, so daß ein Abgehen von bereits bestehenden liberalen Grundsätzen in dieser Beziehung mit der ganzen Zeitrichtung im Widerspruch stände. Immerhin wäre es indessen vielleicht nicht unpassend gewesen, durch den Vertrag selbst das Recht der schweizerischen Regierungen, wo solches besteht, vorzubehalten, den Erwerb von Grundbesitz nach Gutfinden zu bewilligen oder abzuschlagen.

Eine andere Consequenz aber desselben Art. IV des Vertrags hat bei Ihrer Commission größere Bedenken erregt, und den Wunsch begründet, es möchte noch ein Versuch gemacht werden, im Interesse der schweizerischen Angehörigen billigere und mit dem ganzen Zeitgeist übereinstimmendere Zugeständnisse zu erhalten.

Der Wortlaut des Art. IV des Vertrags ließ nämlich besorgen, daß in den Gebieten des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland gelegenes Grundeigenthum, welches durch Schenkung, Heirath oder testamentarische Erbfolge einem Schweizerbürger zukommen sollte, für denselben völlig verloren gehen werde, weil ihm als Ausländer nicht die Eigenschaft inhärrt, solches zu erwerben, zumal nach englischem Gesetz solches Grundeigenthum als herrenlose Sache der Krone zufällt.

So wenig Hoffnung auch die Botschaft des Bundesrathes in dieser Beziehung übrig ließ, indem dort gesagt wird:

„man wisse, daß nach-althergebrachtem Rechte in England die Fremden  
 „nicht Grundeigenthum erwerben können, daher sich die englische  
 „Regierung nicht in der Lage befinde, der Schweiz oder einem andern  
 „Staate dieses Recht vertragsmäßig zusichern zu können“

so hielt Ihre Commission dennoch dafür, es lohne sich der Mühe, noch einen Versuch in dieser Beziehung zu machen, welcher immerhin noch einige Aussicht auf Erfolg um deswillen haben sollte, weil die Absicht der englischen Gesetzgebung nicht dahin zielt, den Ausländer überhaupt voneinem ihm in England angefallenen Erbe auszuschließen, sondern nur beabsichtigte, den englischen Grund und Boden nicht in den Besitz von Fremden gelangen zu lassen.

Ihre Commission hoffte, es sollte wenigstens möglich sein, auszuwirken, daß diese geschliche Fiction der herrenlosen Sache nicht sofort nach dem Tode des Erblassers eintrete, sondern daß vertragsgemäß ein

Termin eingeräumt werde, innert welchem das fragliche Grundeigenthum an eine Person, die hiezu die nöthigen Eigenschaften besäße, veräußert werden könnte, wie dieß s. Z. von Seite der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo derselbe altenglische Grundsatz in Betreff des Grundeigenthums besteht, in dem Freizügigkeitsvertrag d. d. Mai 1847 zugestanden worden ist, indem der Art. 2 jenes Vertrags festsetzte:

„Si par la mort d'une personne possédant des propriétés foncières sur le territoire de l'une des parties contractantes, ces propriétés venaient, en vertu des lois du pays, ou d'une disposition testamentaire, à échoir à un citoyen de l'autre partie qui, à cause de sa qualité d'étranger ne, serait pas admis à la possession en nature de ces propriétés, il serait accordé à celui-ci un terme de pas moins de trois ans, pour vendre ces propriétés et en retirer et exporter le produit sans difficulté, et sans payer au Gouvernement aucun droit de mutation que celui qui, dans un cas analogue, serait dû par un habitant du pays dans lequel les propriétés foncières sont situées.“

Bevor jedoch die Commission einen dahin zielenden Antrag beim hohen Nationalrath stellen wollte, glaubte sie die Ansicht des Herrn Bundesrath Furrer, welcher mit seinem Collegen, dem Herrn Bundesrath Frey, die fraglichen Unterhandlungen geleitet hatte, über die Möglichkeit, einen Zusatzartikel in dem angeedeuteten Sinne zu erzielen, einholen zu sollen.

Von Seite des Herrn Bundesrath Dr. Furrer ist dann auch die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, mit dem Herrn Gesandten von Großbritannien dießfalls Rücksprache zu nehmen.

Das Ergebnis dieser neuen Verhandlung war insofern ein erfreuliches, als der großbritannische Gesandte, mittelst einer vom 29. Januar datirten Note dem Herrn Bundesrath Furrer einen, die Rechte der Fremden in England betreffenden Parlaments-Beschluß vom 6. August 1844 mitgetheilt hat, aus welchem sich ergibt, daß der Grundsatz, den Fremden von allem und jedem Grundbesitz in England auszuschließen, nicht mehr so unbedingt gehandhabt wird, als der Bundesrath es in seiner Votschaft angenommen hatte.

Dieser Parlaments-Beschluß lautet nämlich wie folgt:

„Act of the British Parliament to amend the laws relating to aliens.“  
7 et 8 Vict. laps 66. Aug. 6. 1844.

S. III. „And be it exacted, that every person, now born or hereafter to be born, out of Her Majesty's dominions, of a mother being a natural-born subject of the United Kingdom, shall be capable of taking to him, his heirs, executors, or administrators any estate, real or personal, by devise or purchase, or inheritance of succession.“

Dieser Parlamentsbeschlusß ist durch den Herrn Gesandten von Groß-

brittanien, in seiner Mittheilung an den Herrn Bundesrath Dr. Furrer, folgendermaßen ins Französische übertragen worden:

Acte du Parlement Britannique à l'effet d'amender les lois sur les étrangers.

§. III. „Et qu'il soit décrété que toute personne née déjà „ou qui pourrait l'être à l'avenir, hors des territoires de Sa Ma- „jesté d'une mère sujette de naissance du Royaume-Uni, sera ca- „pable d'acquérir par elle-même et par ses héritiers, ses exécuteurs ou les administrateurs testamentaires des biens quelconques, „soit immeubles, soit meubles, par disposition testamentaire ou par „achat, ou en vertu de succession.“

Herr Bundesrath Dr. Furrer hat gegen die Commission, indem er ihr den vorerwähnten Parlamentsbeschluß mittheilte, sich dahin ausgesprochen:

„aus diesem Gesetz aus neuester Zeit ergebe es sich, daß England „den alten Grundsatz des Ausschlusses der Fremden vom Grundeigenthum „nicht habe aufrecht halten können, sondern in Bezug des Descendenten „einer ursprünglichen Engländerin habe aufgeben müssen, daher er denn „auch das fragliche Bedenken für gehoben halte.“

Ihre Commission hat aus dem vorstehenden Parlamentsbeschluß ebenfalls mit Vergnügen die Ueberzeugung geschöpft, daß den Descendenten, die in directer Linie von einer englischen Mutter abstammen, der Erwerb von Grundeigenthum in England zugestanden wird, und obgleich sie wünschen möchte, daß dieser Grundsatz noch allgemeiner anerkannt würde, so glaubt sie nach dieser erhaltenen Aufklärung, und unter ausdrücklicher Beziehung auf dieselbe, Ihnen nicht empfehlen zu sollen, zum Zwecke etwelcher Abänderung des Art. IV des Vertrags neue Unterhandlungen zu eröffnen, deren Resultat immerhin sehr zweifelhaft wäre; hingegen ist sie der Ansicht, es soll, indem die Ratifikation des vorliegenden Vertrags ausgesprochen wird, ausdrücklich auf den fraglichen Parlamentsbeschluß Bezug genommen werden.

Auch gegen Art. V des vorliegenden Vertrags, in sofern derselbe die Bürger oder Unterthanen der beiden contrahirenden Theile: „von allen „Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen „Militärdienst auferlegt werden“ befreit, haben sich im Schooße Ihrer Commission Bedenken erhoben, indem eine derartige Befreiung der Fremden von Lasten, die der eigene Bürger zu tragen hat, gegen den Grundsatz zu verstößen scheint: daß der Fremde niemals besser gehalten werden soll, als der eigene Landesangehörige.

Der Bundesrath befürwortet diese Vertragsbestimmung zwar, indem er darauf aufmerksam macht:

„daß in soweit es bei solchen Verträgen möglich sei, die Erleich- „terung der beidseitigen Angehörigen mehr als ein fisciatisches Interesse „berücksichtigt werden solle, zumal wenn das letztere nicht als erheblich „betrachtet werden könne.“

Damit erklärt sich Ihre Commission ganz einverstanden. Wenn in Ihrer Mitte dessen ungeachtet die Ansicht ausgesprochen worden ist, es wäre vielleicht besser, diese Bestimmung fallen zu lassen, so wurde dabei nicht sowohl auf fiscalische Interessen, als vielmehr darauf Rücksicht genommen, daß der fremde Handelsmann, Handwerker oder Arbeiter, der weder persönlich Militärdienst zu leisten, noch Militärsteuer zu entrichten hat, in eine günstigere Stellung gebracht wird als der Schweizer, dem die eine oder die andere dieser Lasten auffallen.

Der Bundesrath erinnert in seiner Botschaft daran, daß „gegenüber Frankreich und Sardinien dasselbe Rechtsverhältniß bestehe.“

Es ist dies ganz richtig, und aller Beachtung werth; indessen darf nicht übersehen werden, daß dagegen in einem neuern Vertrage, in demjenigen nämlich, welchen die Eidgenossenschaft mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 30. Juli 1855 abgeschlossen hat, diese gegenseitige Befreiung von Militärsteuern nicht aufgenommen worden ist, indem der fragliche Vertragsartikel lautet, wie folgt:

Art. II. Die Bürger eines der beiden Staaten, welche in einem andern wohnen oder niedergelassen sind, sollen von dem persönlichen Militärdienst befreit, aber zur Compensation, zu Geld oder materiellen Leistungen verpflichtet sein, wie die von diesem Dienste befreiten Bürger des Landes, wo sie wohnen.

Es darf daher um so mehr die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht besser wäre, in den Vertrag mit England eine gleichlautende Bestimmung aufzunehmen, als es überhaupt nicht passend erscheint, daß die Steuerpflicht der Angehörigen fremder Staaten bald so, bald anders geregelt werde. Falls man nicht ganz consequent bleiben konnte oder wollte, so hätte doch vielleicht vertragsgemäß festgestellt werden können, daß nach dem Ablauf eines gewissen Zeitraums, z. B. nach fünfjähriger Niederlassung, der Fremde auch rücksichtlich der Militärsteuer dem Einheimischen gleich gehalten werden sollte.

Die ständeräthliche Commission hat in der fraglichen Uebergangsbestimmung ebenfalls „eine Beschränkung in der Ausübung der Gesetzgebung“ erblickt, ohne indessen darauf großes Gewicht zu legen.

Auch Ihre Commission will um dieses Umstandes willen die Ratification des Vertrags nicht beanstanden; denn allerdings ist auch die Betrachtung der Berücksichtigung werth, welche der Bundesrath in seiner Botschaft berührt hat, indem er andeutet: „daß wenn auch gegenwärtig die Schweizer in England keine Militärsteuer bezahlen, durch den Vertrag die Auflegung einer solchen, auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Repressalie zum Voraus beseitigt werde.“

Ihre Commission stellt daher dießfalls keinen Abänderungsantrag; es genügt ihr, diese Andeutungen hier niedergelegt zu haben, dem Bundesrath überlassend, dieselben beim Abschluß künftiger ähnlicher Verträge gutfindenden Falls zu berücksichtigen.

In Betreff aller übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags steht sich Ihre Commission zu keinen besondern Bemerkungen veranlaßt, daher sie ihren Bericht mit dem Antrag auf Ratification schließt, welche durch nachfolgende Schlußnahme auszusprechen wäre:

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät der Königin der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland unter Ratificationsvorbehalt abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrags;

nach Kenntnißnahme des Parlamentsbeschlusses vom 6. August 1844, in Betreff des Rechts der Fremden in Großbritannien (S. III),

und nach Prüfung des hierauf bezüglichen Berichts und Antrags des Bundesrathes;

in Anwendung des Art. 74 Ziff. 5 der Bundesverfassung,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät der Königin der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungs-Vertrag, d. d. 6. September 1855, ist seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratificationen und der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 26. Februar 1856.

Die Mitglieder der Commission :

**Dr. v. Gonzenbach**, Berichterstatter.

**J. B. Pioda.**

**B. Kehrwand.**

**Wilhelm Baldinger.**

**Dr. J. N. Schneider.**

**Bericht an den Nationalrath über den Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag  
zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem vereinigten Königreich von  
Großbritannien und Irland. (Vom 26. Februar 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1856
Date	
Data	
Seite	167-173
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 833

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.